

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 49/12 B

L 1 KR 226/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 183/10 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. BKK Verkehrsbau Union,
Lindenstraße 67, 10969 Berlin,
4. BKK Verkehrsbau Union - Pflegekasse -,
Lindenstraße 67, 10969 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und
B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 1) in seiner bei der Klägerin seit dem 16.6.2008 ausgeübten Tätigkeit als Sportlerberater für Karriereberatung, Talentsuche, Betreuung und Vermittlung von Jugend-, Amateur- und Profisportlern einschließlich der Beratung bei Vertragsverhandlungen bei dieser sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder selbstständig ist. Der beklagte Rentenversicherungsträger hatte das Vorliegen einer Beschäftigung (*Bescheid vom 23.3.2009; Widerspruchsbescheid vom 5.1.2010*) und später (*vgl BSG Urteil vom 28.9.2011 - B 12 R 17/09 R - juris RdNr 12 f*) wegen dieser Beschäftigung Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung festgestellt (*Bescheid vom 18.8.2010*). Die Klägerin hält den Beigeladenen zu 1) demgegenüber für selbstständig tätig.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 4.5.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5



Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 16.8.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Nach einer Darstellung der Prozessgeschichte wirft die Klägerin auf Seite 2 der Beschwerdebegründung die Frage auf,

"ob der Parteiwille bei der Vertragsgestaltung eines Vertrages über freie Mitarbeit zwingend bei der Beurteilung, ob ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis i.S. des § 7 Abs. 1 SGB VI vorliegt, zugrunde zu legen ist, wenn bei beiden Parteien bei der Vertragsgestaltung Einigkeit darüber besteht, dass ein freies Mitarbeiterverhältnis gewollt ist".

- 7 Die Klägerin erläutert den Hintergrund ihrer Frage damit, dass sich diese "auch auf den Umstand bezieht", inwieweit die Vertragsfreiheit der Parteien bei der Gestaltung ihres Arbeitsverhältnisses geschützt ist und welche Bedeutung der Vertragsfreiheit zugemessen wird. Sodann gibt sie die Entscheidungsgründe des - auch vom LSG herangezogenen - Urteils des Senats vom 28.5.2008 (B 12 KR 13/07 R - juris, dort RdNr 16, 17) auszugsweise wieder und merkt an, dass damit jedoch nicht hinreichend geklärt sei, ob einem Parteiwillen, der im Vertrag seinen Ausdruck findet, nicht grundsätzlich Vorrang vor "etwaigen Indizwirkungen" eingeräumt werden müsse. Die Klägerin unterscheidet weiter zwischen dem "Parteiwillen" und dem "Willen der Vertragspartner" und meint, dass dem "Willen der Vertragspartner" auf Grund der Vertragsfreiheit stets der Vorrang einzuräumen sei, das BSG diesem Willen indes allein dann den Vorrang einräume, wenn ebenso viele Gründe für eine Abhängigkeit wie für eine Selbstständigkeit sprächen. Sie schließt ihre Ausführungen damit, dass keine einheitliche Auslegung nach dem "Parteiwillen" erfolgen könne, soweit das BSG dieser Frage lediglich eine Indizwirkung zukommen lasse und das Berufungsgericht dem "Parteiwillen" zu Unrecht eine indizielle Wirkung zugemessen habe.

- 8 Die Klägerin legt bereits die "abstrakte" Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dar. So fehlt es an einer vertieften Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Bedeutung (vertrags)rechtlicher Vereinbarungen für die



im Rahmen des § 7 Abs 1 SGB IV vorzunehmende Gesamtschau (*vgl nur BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 5; SozR 4-2400 § 7 Nr 7; BSG Urteil vom 11.3.2009 - B 12 KR 21/07 R - juris; siehe auch das hier angesprochene Urteil vom 28.5.2008 - B 12 KR 13/07 R - juris*) sowie einer Prüfung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung darauf hin, ob sich hieraus zur Beantwortung der gestellten Frage nicht wenigstens hinreichende Anhaltspunkte ergeben. Soweit sich die Klägerin auf Seite 2 f ihrer Beschwerdebegründung mit einigen Passagen des Senatsurteils vom 28.5.2008 (*B 12 KR 13/07 R - juris*) befasst (*dort RdNr 16 und 17*) und diese zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage heranzieht, berücksichtigt sie außerdem nicht, dass der Senat hier lediglich den Begründungsduktus des (dort) - zu überprüfenden - Berufungsurteils (*RdNr 16*) und die Auffassung des Revisionsführers (*RdNr 17*) wiedergegeben hat. Warum diese Darlegungen (externer Rechtsansichten) Aussagen dazu enthalten sollen, wie das BSG den von der Klägerin angesprochenen Themenkreis/Sachbereich beurteilt, erläutert die Klägerin nicht. Ferner beschäftigt sich die Klägerin nicht in der erforderlichen Weise damit, dass die Beurteilung einer Tätigkeit als Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auf Grund einer Gesamtschau erfolgt, bei der einzelne Sachverhaltsmerkmale naturgemäß (nur) indizielle Bedeutung haben können. Schließlich berücksichtigt sie nicht, dass das Vertragsverhältnis der Beteiligten oder der hierin verkörperte "Parteiwille" bzw "Wille der Vertragspartner" - worin sich diese unterscheiden, erklärt die Klägerin nicht - nach ständiger Rechtsprechung des BSG lediglich den (rechtlichen) Ausgangspunkt der nach § 7 Abs 1 SGB IV vorzunehmenden Prüfung bildet.

- 9 Die Klägerin legt im Übrigen nicht substantiiert dar, dass die von ihr herausgestellte Frage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich ist, es also in dem Rechtsstreit auf sie ankommt. Das LSG hat sich - unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils gemäß § 153 Abs 2 SGG - für sein Ergebnis im Rahmen der Gesamtschau darauf gestützt, dass zwar ein "Vertrag über freie Mitarbeit" geschlossen worden sei und sich aus dem Vertrag auch sonst Anhaltspunkte dafür ergäben, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gewollt war. Es hat aus dem Vertrag aber gleichermaßen Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung entnommen (*vgl Seite 7 f des erstinstanzlichen Urteils*). Die Klägerin erläutert nicht, warum die Beantwortung der aufgeworfenen Frage, wie sie sie erstrebt (dem "Parteiwillen" bzw "Willen der Vertragspartner", ein freies Mitarbeiterverhältnis zu begründen, ist im Hinblick auf die Bedeutung der Vertragsfreiheit [stets] der Vorrang einzuräumen), bei dieser vom LSG auf Grund einer Gesamtschau - unter Berücksichtigung für und gegen eine Selbstständigkeit sprechender (vertraglicher) Vereinbarungen - getroffenen Abwägungsentscheidung das Ergebnis dieser Gesamtschau in dem von ihr gewünschten Sinne beeinflussen würde.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.



- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 12 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG in Höhe des Regelstreitwerts festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)